



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 30. Juli 2025

Nummer 372

Landeswahlleiter

Kommunalwahlen am 13.09.2026; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG

Bek. d. Landeswahlleiters v. 23.07.2025 – LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 –

1. Gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 13.09.2026 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Die Linke (Die Linke).

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2026 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Meine Anschrift lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03.07.2026 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Einreichung der Wahlanzeige jeweils mit Ablauf des 47. Tages vor der Wahl endet (§ 42 Abs. 7 Nr. 2, § 43 Abs. 5 NKWG). Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen (§ 42 Abs. 6 Satz 1, § 43 Abs. 5 NKWG).